

**Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstag veröffentlichen.**

**Beschlussvorlage I/019/2020  
TOP Nr. 6 (Stadtrat)**

*Gremium*  
**Stadtrat**

*Beschluss*  
**Entscheidung**

*Ö-Status*  
**öffentlich**

*Sitzungstag*  
**15.09.2020**

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

**Stadtwerke Grafing:**

**Neuberechnung der Gebühren und Beiträge zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Wasserversorgungsanlage der Stadt Grafing b. München**

**Sachverhaltsdarstellung / Begründung**

**Gebühren für die Wasserversorgung**

Die letzte Gebührenanhebung trat mit Wirkung zum 01. Oktober 2016 in Kraft. Davor waren die Gebühren 2012 zuletzt kalkuliert worden. Für die „klassische“ kostenrechnende Einrichtung „Wasserversorgung“ besteht die rechtliche Notwendigkeit, gemäß Art. 8 KAG neue kostendeckende Gebühren festzusetzen. Die Gebühren gelten für das gesamte Versorgungsgebiet.

Die Verbrauchsgebühren gemäß § 10 der BGS-WAS betragen seit der letzten Kalkulation je Kubikmeter entnommenen Wassers für das Stadtgebiet ausschließlich eines Ortsteiles von Gasteig 1,38 €. Dieser wird von der Stadt Ebersberg mitversorgt.

Zu diesem Preis wird noch die Mehrwertsteuer von derzeit 5 % hinzugerechnet. Die Zählergrundmiete als weiterer Bestandteil der Gebühreneinnahmen wurde 2020 ebenfalls neu kalkuliert. Die Abschlüsse des Bereiches Wasserversorgung als Bestandteil der Stadtwerke Grafing zeigen eine Unterdeckung, sodass eine Gebührenerhöhung notwendig wird, um die zukünftige Kostendeckung der Einrichtung zu gewährleisten.

Es stehen 2 Varianten zur Entscheidung:

- Bei der Ersten würde die Grundgebühr deutlich steigen und die Gebühr geringfügig um 10 Cent / m<sup>3</sup>. Die zukünftige Gebühr beträgt dann **1,48 €/m<sup>3</sup>**.
- Bei der zweiten Variante würde die Grundgebühr weniger steigen und sich die Gebühr pro m<sup>3</sup> um 24 Cent / m<sup>3</sup> steigern. Sie beträgt dann **1,62 € / m<sup>3</sup>**.

Eine höhere Grundgebühr ist positiv für Vielverbraucher wie Landwirte und ein geringere Grundgebühr entlastet Geringverbraucher. Diese Diskussion wurde bereits bei der letzten Kalkulation geführt.

Die Beiträge und Gebühren wurden, genauso wie bei der Abwasserentsorgung, vom Kommunalen Prüfungsverband neu kalkuliert.

Neben den nach dem Frischwassermaßstab ermittelten Gebühren werden auch die Zählergrundgebühren geändert. Über sie kann ein gewisser Anteil des Aufwands unabhängig vom Verbrauch umgelegt werden. Bei der Bemessung besteht ein gewisser Spielraum.

Die Zählergebühr ändert sich wie folgt:

		Variante 1	Variante 2
Bezeichnung	Vorhandene Zähler	jährliche Gebühr Einzel-Zähler	jährliche Gebühr Einzel-Zähler
Bei einem Zähler bis 5 m <sup>3</sup>	3.525	48,--	24,--
Bei einem Zähler bis 10 m <sup>3</sup>	115	96,--	48,--
Bei einem Zähler bis 20 m <sup>3</sup>	36	192,--	96,--
Bei einem Zähler bis 30 m <sup>3</sup>	6	288,--	144,--
Bei einem Zähler über 30 m <sup>3</sup>	3	576,--	288,--
	<b>3.700</b>		

Insgesamt werden die Gebühreneinnahmen je nach Variante um ca. 160.000,-- € pro Jahr steigen. Sie sollen dann bis zum Wirtschaftsjahr 2024 konstant bleiben. Um diesen Betrag müsste sich in Zukunft der Bedarf an Kreditmitteln reduzieren.

### Beiträge für die Wasserversorgung

Die Stadt erhebt nach § 1 der Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgungsanlage zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage Beiträge. Grundlage für die Satzung ist Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Die Beitragsbedarfsberechnung erfolgt nach Art 5 Abs. 1 KAG über eine Globalkalkulation mit Hilfe derer der gesamte Investitionsaufwand für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage auf die Beitragszahler umgelegt wird.

Als Beitragsmaßstab hat die Rechtsprechung die Geschoss- und die Grundstücksfläche festgelegt über die der Aufwand verteilt wird. Die Verwaltung hat 1979 eine Globalberechnung aufgestellt und die Beiträge festgesetzt. Damals ging man von einem beitragsfähigen Aufwand von 9,0 Mio. DM aus. Dabei war ein Investitionsaufwand von gut 4 Mio. DM aufgelaufen. Dazu wurden noch, aus damaliger Sicht, zukünftige Herstellungskosten von DM 5,0 Mio. DM angenommen. Nachdem von diesem Betrag noch Zuwendungen abzusetzen waren, rechnete man mit einer Summe von ca. DM 8,0 Mio. Folgende Beiträge wurden daraufhin festgesetzt und hatten lange Zeit ihre Gültigkeit:

Beitrag pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,-- DM/m<sup>2</sup> (0,51 €/m<sup>2</sup>)  
 Beitrag pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 2,50 DM/m<sup>2</sup> (1,28 €/m<sup>2</sup>)

In den folgenden Jahren wurde allerdings eine Vielzahl von Investitionen in die Wasserversorgungsanlage getätigt, sodass der heute angefallene Aufwand bedeutend höher ist. 2006 wurde der Beitrag bereits neu überrechnet. Dadurch wurden seinerzeit folgende Beitragssätze festgelegt:

Beitrag pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,11 €/m<sup>2</sup>  
 Beitrag pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 4,27 €/m<sup>2</sup>

Die Verwaltung hat 2012 eine neue Globalkalkulation aufgestellt, mit der die neuen Beitragssätze ermittelt wurden. Die Aufteilung des beitragsfähigen Aufwandes erfolgt dabei entsprechend der Rechtsprechung zu 1/3 auf die Grundstücksfläche und zu 2/3 auf die Geschossfläche. Mittlerweile besteht die Möglichkeit mithilfe der EDV die genauen Grundstücks- und Geschossflächen zu ermitteln und diese der Globalberechnung zu Grunde zu legen.

Die Beitragssätze ab 2012 lauteten deshalb:

Beitrag pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,18 €/m<sup>2</sup>

Beitrag pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 5,42 €/m<sup>2</sup>

Grundsätzlich liegt die Frage, ob Beiträge erhoben werden, im Ermessen der Kommune. Allerdings wird dieses Ermessen durch Art. 62 Abs. 2 GO (Subsidiaritätsprinzip) eingeschränkt. Danach müssen die Kommunen ihren Aufwand für die von ihnen erbrachten Leistungen durch besondere Entgelte decken. Zu diesen besonderen Entgelten gehören die Beiträge. Die Rangfolge der Einnahmebeschaffung stellt eine verbindliche Regelung dar, die auch für den gemeindlichen Eigenbetrieb gilt, in dem die Wasserversorgungsanlage geführt wird.

Zum notwendigen beitragsfähigen Investitionsaufwand gehören alle Ausgaben und Eigenleistungen der Stadt, die im Zeitpunkt der Anschaffung, Herstellung, Erneuerung oder Verbesserung der öffentlichen Einrichtung notwendig waren. Grundsätzlich muss der beitragsfähige Aufwand in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vorteilsgewährung für den Beitragspflichtigen durch die öffentliche Einrichtung stehen. Darunter fallen auch Planungs- und Grunderwerbskosten sowie die von der Stadt aus ihrem Vermögen eingebrachten Sachen und Rechte. Insgesamt dürfen die Beitragseinnahmen die Investitionskosten nicht übersteigen. Auch hier gilt analog dem Gebührenrecht das Kostenüberdeckungsverbot.

Allerdings kann die Gemeinde, insbesondere bei leitungsgebundenen Einrichtungen wie der Wasserversorgung, die Möglichkeit in Anspruch nehmen und einen Teil des Investitionsaufwandes über die Gebühren (Art. 8 KAG) decken. Bei einer Umstellung der Finanzierung von einer ausschließlichen Gebühren- auf eine Beitragsfinanzierung dürften bereits abgeschriebene Investitionskosten nicht mehr als beitragsfähige Kosten berücksichtigt werden. Der Gleichheitsgrundsatz ist für Alt- und Neuanschließer zu beachten.

Zum beitragsfähigen Aufwand zählen auch die zukünftigen für die Herstellung der Einrichtung notwendigen Investitionskosten. Die hier zugrunde liegenden Kosten können oft nur geschätzt werden und unter Berücksichtigung einer eventuell anfallenden Preissteigerungsrate hochgerechnet werden. Eine Globalberechnung für die gesamte Einrichtung wird notwendig, weil eine Beitragsberechnung für einzelne Teilbereiche und Abschnitte nicht möglich ist und beruht auf dem Grundgedanken, dass alle derzeitigen und künftigen Nutzer einer Anlage gleichermaßen zu den Kosten der Einrichtung herangezogen werden. Abschreibungen an noch funktionsfähigen Anlagen werden bei der Beitragsberechnung nicht berücksichtigt.

Bei der jetzigen Beitragskalkulation beträgt der Aufwand nunmehr 20.754.387 €. Es konnte bisher nicht der gesamte Aufwand über die eingehenden Beiträge gedeckt werden. Allerdings entstanden durch die Unterdeckung keine Einnahmeausfälle für die Stadt. Der nicht durch die Beiträge gedeckte Aufwand wurde über die kalkulatorischen Kosten von den Gebührenzahlern bestritten.

### Globalkalkulation

<b>1. Herstellungsaufwand insgesamt</b>	<b>20.754.387 €</b>
<b>2. Minderung des Aufwandes</b>	
Zuwendungen bisher	1.146.363 €
<b>Beitragsfähiger Aufwand insgesamt</b>	<b>19.608.024 €</b>
<b>3. Grundstücksfläche insgesamt</b>	<b>4.004.209 m<sup>2</sup></b>
<b>4. Geschossflächen insgesamt</b>	<b>1.602.455 m<sup>2</sup></b>

### 5. Aufteilung des Aufwandes

40% auf Grundstücksfläche

60% auf Geschossfläche

6. Ermittlung des Beitragssatzes	€/m <sup>3</sup>	bisher €/m <sup>3</sup>	Differenz
Beitrag je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	<b>1,96 €</b>	1,31. €	0,65 €
Beitrag je m <sup>2</sup> Geschossfläche	<b>7,34 €</b>	5,73. €	1,61 €

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, der vorgeschlagenen Gebühren- und Beitragsanpassung sowie der vorliegenden Satzungsänderung mit Wirkung zum 01.10.2020 zuzustimmen:

## 12. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR WASSERABGABESATZUNG der Stadt Grafing b. München (BGS-WAS)

Vom 01. Oktober 2016

Die Stadt Grafing b. München erlässt aufgrund von Artikel 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) folgende 14. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Grafing b. München (BGS-WAS):

### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Grafing b. München (BGS-WAS) in der Fassung der zehnten Änderung vom 22. Juli 2009 (amtlich bekannt gemacht im amtlichen Teil von „Grafing-Aktuell“ am 03. Oktober 2009, Seite 3, 139. Ausgabe) wird wie folgt geändert:

- § 6 erhält die Fassung:

#### § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,96 € (1,18 €)
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	7,34 € (5,42 €)

- § 9a erhält die Fassung:

## § 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.

### Alternative 1

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße
- |                           |                  |      |                |
|---------------------------|------------------|------|----------------|
| a) bis 5 m <sup>3</sup>   | 48,00 EURO/Jahr  | oder | 4 EURO/Monat   |
| b) bis 10 m <sup>3</sup>  | 96,00 EURO/Jahr  | oder | 8 EURO/Monat   |
| c) bis 20 m <sup>3</sup>  | 192,00 EURO/Jahr | oder | 16 EURO/Monat  |
| d) bis 30 m <sup>3</sup>  | 288,00 EURO/Jahr | oder | 24 EURO/Monat  |
| e) über 30 m <sup>3</sup> | 576,00 EURO/Jahr | oder | 48 EURO/Monat. |

Je zeitanteiligem angefangenen Monat der Wasserentnahme wird die volle monatliche Zählermiete erhoben.

- § 10 Absatz 3 „Verbrauchsgebühr“ erhält folgende Fassung:

- (3) Die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt für das Stadtgebiet einschließlich der ehemaligen Gemeinde Nettelkofen mit Ausnahme eines Ortsteiles von Gasteig, für die Ortsteile Unterekofen, Oberelkofen und Eisendorf, 1,62 €  
für die Ortsteile Straußdorf, Dichau und Neudichau,  
für die Anwesen der Weiler Filzhof und Voglherd

### Alternative 2

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße
- |                           |                  |      |                |
|---------------------------|------------------|------|----------------|
| f) bis 5 m <sup>3</sup>   | 24,00 EURO/Jahr  | oder | 2 EURO/Monat   |
| g) bis 10 m <sup>3</sup>  | 48,00 EURO/Jahr  | oder | 4 EURO/Monat   |
| h) bis 20 m <sup>3</sup>  | 96,00 EURO/Jahr  | oder | 8 EURO/Monat   |
| i) bis 30 m <sup>3</sup>  | 144,00 EURO/Jahr | oder | 12 EURO/Monat  |
| j) über 30 m <sup>3</sup> | 288,00 EURO/Jahr | oder | 24 EURO/Monat. |

Je zeitanteiligem angefangenen Monat der Wasserentnahme wird die volle monatliche Zählermiete erhoben.

- § 10 Absatz 3 „Verbrauchsgebühr“ erhält folgende Fassung:

- (4) Die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt für das Stadtgebiet einschließlich der ehemaligen Gemeinde Nettelkofen mit Ausnahme eines Ortsteiles von Gasteig, 1,48 €  
für die Ortsteile Unterekofen, Oberelkofen und Eisendorf,  
für die Ortsteile Straußdorf, Dichau und Neudichau,  
für die Anwesen der Weiler Filzhof und Voglherd

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja  Nein **Verw.HH** / **Verm.HH**  Ansatzüberschr.  Nachtragsvormerkung

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Ja, positiv  Ja, negativ  Nein

Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?  Ja  Nein